

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.050.959

Wien, 18. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9498/J vom 20. Jänner 2022 der Abgeordneten Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend darf zu 1. bis 6. gesagt werden, dass das Bundesministerium für Finanzen (BMF) keine Richtlinien für Beihilfen in Form von Direktzuschüssen und Garantien erarbeitet hat, die ausschließlich dem Sektor Land- und Forstwirtschaft zugutekommen, somit gibt es auch keine eigens durch das BMF gewidmete „Landwirtschaftsbudgets“. Fragen nach speziellen Förderinstrumenten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) zu richten.

Die finanziellen Maßnahmen des BMF sind als horizontale Beihilfenregelungen konzipiert, sie richten sich an Unternehmen und Wirtschaftstreibende aller Sektoren und Größen, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind. Eine spezielle Ausnahme besteht insb. für beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors (sämtliche Direktzuschüsse und Garantien), Non-Profit-Organisationen (Ausfallsbonus, Verlustersatz, Fixkostenzuschuss 800.000, Fixkostenzuschuss I) sowie Unternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand (Ausfallsbonus, Verlustersatz, Fixkostenzuschuss 800.000, Fixkostenzuschuss I).

Instrumente wie der Umsatzersatz, die als Anspruchsvoraussetzung eine behördliche Schließung aufgrund der COVID-19-SchuMaV oder COVID-19-NotMV vorsehen, sind für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zudem nur bedingt geeignet (etwa in Bezug auf Vermietung Urlaubszimmer, Betrieb Bauernläden). Die ebenfalls angefragten Daten zu Tierparks und sogenannten „ZOOs“ beziehen sich in unserer Beantwortung auf den ÖNACE-Code R 91.04 (botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks). Diese zählen nicht zum Primärsektor.

Zu den Fragen 2. bis 7. darf über die nachstehenden Auskünfte hinaus auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9515/J vom 20. Jänner 2022 durch die Frau Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus verwiesen werden.

Zu 1., 4. und 6.:

Es darf auf die Beilage verwiesen werden.

Zu 2.:

Die isolierte Betrachtung von Antragstellungen für Beihilfe ausschließlich während den Tagen des 4. Lockdowns lässt keinen direkten Rückschluss auf den tatsächlichen Liquiditätsbedarf eines landwirtschaftlichen Unternehmens in genau jenem Zeitraum zu:

Der Zeitraum des 4. Lockdowns ist (i) monatsübergreifend, lässt sich nicht oder nur unter großem Aufwand von Perioden davor und danach abgrenzen, (ii) der genaue Finanzierungsbedarf lässt sich in der Regel erst nach Ablauf dieser Zeit berechnen und (iii) kann der Ausfallsbonus III als wesentliches Hilfsinstrument für Unternehmen mit hohem Umsatzausfall, welches die Monate November 2021 bis März 2022 abdeckt, ab dem 10. des Folgemonats beantragt werden. Beihilfen aus dem Titel Ausfallsbonus III konnten für November 2021 somit frühestens am 10. Dezember 2021 beantragt werden, jene für Dezember 2021 am 10. Jänner 2022. Auch in diesem Zeitraum entstandene Fixkosten oder Verluste können erst nachträglich beim Fixkostenzuschuss 800.000 und Verlustersatz geltend gemacht werden.

Die geringe Zahl der im 4. Lockdown eingegangenen Anträge (212 von 199 unterschiedlichen Unternehmen) zeigt diesen Umstand. In der Beilage sind die angeforderten Zahlen angeführt, auch wenn diese keine bzw. sehr wenig Aussagekraft für einen Liquiditätsbedarf von Unternehmen während des 4. Lockdowns besitzen.

Zu 3.:

Wie bereits zu 2. bemerkt sind die im Zeitraum des Bestehens eines Lockdowns gestellten Anträge kein Indikator für den tatsächlichen Liquiditätsbedarf.

Zu 5.:

Es darf auf die Beilage verwiesen werden. Zu Teilfrage a ist keine Antwort möglich. Eine Aufteilung in Haupt-/Nebenerwerb wird bei Antragstellung nicht erhoben. Zu Teilfrage c liegen aus den einleitend genannten Gründen (Ausnahme von NPOs) keine Informationen vor.

Zu 7.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9515/J vom 20. Jänner 2022 durch die Frau Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus verwiesen.

Zu 8. bis 12. sowie 14. und 15.:

Vorab darf festgehalten werden, dass zu einzelnen Anträgen keine Auskunft gegeben werden darf. Gemäß der Richtlinie gem. § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen können nur Förderungswerber, die Kleinstunternehmer laut Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003, Amtsblatt Nr. L 124 vom 20. Mai 2003 S. 36, sind, sowohl natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, einen Antrag stellen, die folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a. Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zum Zeitpunkt der Antragstellung und im gesamten jeweils beantragten Betrachtungszeitraum;
- b. Sitz oder Betriebsstätte in Österreich zum Zeitpunkt der Antragstellung und im gesamten jeweils beantragten Betrachtungszeitraum;
- c. Wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19 im jeweiligen Betrachtungszeitraum. Diese liegt bei einem Umsatzeinbruch im Betrachtungszeitraum von mindestens 40% gegenüber dem Vergleichszeitraum vor.

Im Eigentum von Körperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen sowie natürliche Personen, die zum Antragszeitpunkt oder im jeweils beantragten Betrachtungszeitraum eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, sind nicht förderfähig.

Zu 13.:

Aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds sind mit Stichtag 9. Februar 2022 insgesamt 427,2 Mio. Euro an die Untergliederung 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus überwiesen worden: 155,2 Mio. Euro im Jahr 2020 und 272,0 Mio. Euro im Jahr 2021. Im Jahr 2022 erfolgten bis zum Stichtag 9. Februar 2022 noch keine Überweisungen.

Davon hat das BMLRT 69,8 Mio. Euro an die AMA für die Abwicklung folgender Hilfen für die Land- und Forstwirtschaft überwiesen (der Rest betrifft COVID-19-bezogene Maßnahmen des BMLRT im Allgemeinen, die nicht den spezifischen COVID-19-Hilfsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen sind):

- Härtefallfonds Land- und Forstwirtschaft: 43,8 Mio. Euro (12,1 Mio. Euro 2020 und 31,7 Mio. Euro 2021)
- Umsatzersatz Land- und Forstwirtschaft: 15,0 Mio. Euro (je 7,5 Mio. Euro 2020 und 2021)
- Ausfallsbonus Land- und Forstwirtschaft: 11,0 Mio. Euro (nur 2021).

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

Anlagen

